



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Irak

Volksmobilisierungseinheiten (Hashd al-Shaabi)

Stand: 05 /2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund.....	1
2. Einflussreichste Akteure.....	2
2.1 Badr-Organisation	3
2.2 Asa'ib Ahl al-Haqq (AAH)	3
2.3 Kata'ib Hizbollah (KH).....	3
2.4 Saraya al-Salam.....	3

1. Hintergrund

Die Volksmobilisierungseinheiten sind auch bekannt als

- Popular Mobilization Units (PMU)
- Popular Mobilization Forces (PMF)
- Hashd al-Shaabi, kurz: Hashd

Die PMU sind im Jahr 2014 etabliert worden, als der irakische Großayatollah Ali al-Sistani jeden wehrfähigen irakischen Bürger dazu aufforderte, die regulären irakischen Streitkräfte beim Kampf gegen den IS zu unterstützen.¹ Viele nach Iran orientierte Milizen existierten jedoch bereits vorher.²

Die PMU ist eine Dachorganisation und besteht aus 60-70 verschiedenen, bewaffneten Gruppen. Die größten und einflussreichsten Milizen der PMU sind überwiegend schiitisch geprägt. Davon unabhängig gibt es auch eigene sunnitische oder von Minderheiten gegründete Milizen und schiitische Milizen, die auch Sunniten oder Angehörige von Minderheiten aufnehmen. Die schiitischen Milizen lassen sich in zwei theologische Richtungen aufteilen: Eine, die dem iranischen Revolutionsführer folgt (die Mehrheit der Milizen) und eine, die loyal gegenüber dem irakischen Großayatollah al-Sistani ist. Die Friedensbrigaden (Saraya al-Salam) des populistischen schiitischen Politikers und Klerikers Muqtada al-Sadr können faktisch als dritte Gruppe gesehen werden. Die pro-iranischen Gruppen sind in der Führung der Dachorganisation tonangebend. Insgesamt wird die Mitgliederzahl der PMU auf etwa 165.000 aktive Mitglieder geschätzt, davon rd. 110.000 Schiiten, 45.000 Sunniten und 10.000 Angehörige von Minderheiten.³

Die Mitgliedschaft in einer PMU ist in aller Regel freiwillig⁴, durch die Gehaltszahlungen sind sie für viele junge Männer in Irak ein durchaus attraktives Angebot.⁵

Im November 2016 wurde die Hashd de jure in die irakischen Sicherheitskräfte eingegliedert, formell hat der Premierminister die Befehlsgewalt. Die Gehälter sind Teil des irakischen Staatshaushaltes. De facto hat der irakische Staat nur begrenzt Kontrolle über die Handlungen der einzelnen Hashd-Milizen. Im Juli 2019 (Executive Order No. 37) verkündete der ehemalige Premierminister Abd al-Mahdi die vollständige Eingliederung der Hashd in die irakischen Sicherheitskräfte (konkret u.a. Abbau der Checkpoints).⁶ Im Jahr 2022 sind aber wesentliche Checkpoints an wichtigen Verkehrswegen nach wie vor besetzt und dienen als informelle interne Zollstationen mit teilweise erheblichen Einnahmen.⁷

Das Einflussniveau der Hashd ist lokal unterschiedlich, kann jedoch je nach Situation bis auf nationale Ebene reichen. Durch ihre Beteiligung an der Befreiung großer Teile Salah al-Dins und v.a. Ninives vom IS erlangten sie de facto die Kontrolle über große Gebiete in diesen Provinzen. Zwischen den Milizen besteht in Anbetracht der komplexen Gemengelage aus teilweise widerstrebenden Interessen um Einfluss, Einnahmequellen und territoriale Einflussphären eine Art dynamische Kooperation und Rivalität, die situations- und interessenabhängig ist. Zeitweise kann es auch zu Zusammenstößen zwischen einzelnen Hashd-Milizen kommen (eher in schiitischen Gegenden, z.B. Bagdad und südliche Provinzen).⁸ Dies gilt ebenso für die Beziehung zwischen der Hashd und den irakischen Sicherheitskräften. Besonders im Südirak kann es zwischen Milizen der Hashd und irakischen Sicherheitskräften zu bewaffneten Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Kontrolle über Stadtviertel und Checkpoints kommen.

¹ Al Jazeera: Iraq cleric issues call to arms against ISIL, Letzte Aktualisierung: 14. Juni 2014.

² ACCORD: Schiitische Milizen im Irak, 20.01.2023.

³ EUAA: Country Guidance Iraq 2022: Popular Mobilisation Forces and Tribal Mobilisation Militias, Juni 2022.

⁴ EUAA: Country Guidance Iraq 2022: Deserters from armed forces, Juni 2022.

⁵ EASO: COI Meeting Report. Iraq, April 2017, S. 12.

⁶ Musings on Iraq: PM Mahdi Orders Fuller Integration Of Hashd In Response To Attacks By Iranian Backed Groups In June, 02.07.2019; Al-Monitor: Iraq orders militias to fully integrate into state security forces, Letzte Aktualisierung: 02.07.2019.

⁷ EUAA: Iraq. Security Situation, Januar 2022, S. 106.

⁸ EASO: Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 129.

Die Hashd verfügt neben einem Militärapparat über eine ausgeprägte Medienpräsenz, Unterstützung erfolgt durch wohlthätige Organisationen und einzelne mit den Milizen affilierte Parteien. Derzeit unterhalten Hashd-Milizen innerhalb großer Städte wie Bagdad und Basra lokale Milizenbüros. Im Rahmen der Executive Order No. 37 sollen Milizenbüros geschlossen und die Verbindungen zwischen Milizen und politischen Parteien unterbunden werden.⁹ Diese Versuche, die Milizen einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen und ihren politischen Einfluss zu reduzieren, sind bisher gescheitert.¹⁰

De facto sind große Teile des irakischen Staatsapparates, inkl. Polizei und anderen Sicherheitskräften, von Sympathisanten und Kollaborateuren der PMF durchdrungen. Mitglieder der Milizen für begangene Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen ist bisher nur in sehr geringem Maße, bei höherrangigen Mitgliedern gar nicht, gelungen. Die derzeitige Regierung ist in der Praxis nicht in der Lage, einen Machtkampf mit den Milizen zu führen oder zu gewinnen. Dies gilt umso mehr, als mehrere Parteien, die den pro-iranischen Milizen nahestehen, an der breiten Koalition schiitischer Parteien beteiligt sind, die Premierminister al-Sudani stützt.¹¹

In die Hashd ist auch die Hashd al-Asaha'iri (Stammesmobilisierung oder Tribal Mobilisation Forces, TMF) integriert. Diese ist ein Zusammenschluss sunnitischer Stammesmilizen, die an ihren jeweiligen Herkunftsorten aktiv sind und im Kontext der Militäroperationen gegen den IS eine wichtige Rolle eingenommen haben. Ihre Hauptaufgabe ist die Stabilisierung der vom IS befreiten Gebiete.¹²

Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen der Hashd al-Shaabi sind dokumentiert, darunter Misshandlungen an Checkpoints, Erpressung, Entführung und Verschwindenlassen, willkürliche Verhaftungen, unrechtmäßige Tötung, Folter, Zerstörung des Eigentums von Zivilisten, sexualisierte Gewalt und Rekrutierung von Minderjährigen. Übergriffe innerhalb von Vertriebenenlagern wurden ebenfalls dokumentiert. Übergriffe gegen ethnische und religiöse Minderheiten kommen häufig vor, ebenso gezielte Übergriffe gegen Aktivistinnen und Aktivisten, die sich gegen die herrschenden Machtverhältnisse oder die Interessen der jeweiligen Milizen engagieren.¹³

Teile der Hashd finanzieren sich durch kriminelle Aktivitäten wie Entführungen und (Schutzgeld-)Erpressungen. Durch ihre Rolle im Kampf gegen den IS haben sie zahlreiche sicherheitsrelevante Posten übernommen. Experten zufolge agieren sie weitgehend straffrei.¹⁴ Anderen Berichten zufolge sollen sich kriminelle Elemente als Mitglieder der PMUs ausgeben.¹⁵ Durch die Übernahme von Immobilien aller Art in den befreiten Gebieten und die Verteilung von Land und Gebäuden an Mitglieder der Hashd und ihre Familien sowie schiitische Anhänger aus dem Süden Iraks wird teilweise ein demographisches Engineering betrieben, mit dem systematisch Regionen „schiitisiert“ werden sollen. In diesen Kontext fallen auch erneute Vertreibungen oder die Verweigerung der Rückkehr von sunnitischen, christlichen oder jesidischen Binnenflüchtlingen durch schiitische Milizen.¹⁶

2. Einflussreichste Akteure

Die einflussreichsten und militärisch am besten aufgestellten Milizen sind die schiitisch geprägten:

- Badr-Organisation
- Asa'ib Ahl al-Haqq (AAH)

⁹ Musings on Iraq: PM Mahdi Orders Fuller Integration Of Hashd In Response To Attacks By Iranian Backed Groups In June, 02.07.2019; Al-Monitor: Iraq orders militias to fully integrate into state security forces, Letzte Aktualisierung: 02.07.2019.

¹⁰ Smith, Crispin / Knights, Michael (The Washington Institute for Near East Policy): Remaking Iraq: How Iranian-Backed Militias Captured the Country, 20.03.2023.

¹¹ Newlines Institute: A Thousand Hezbollah's: Iraq's Emerging Militia State, 04.05.2021, S. 4-5; Smith, Crispin / Knights, Michael (The Washington Institute for Near East Policy): Remaking Iraq: How Iranian-Backed Militias Captured the Country, 20.03.2023.

¹² EUAA: Country Guidance Iraq 2022: Popular Mobilisation Forces and Tribal Mobilisation Militias, Juni 2022.

¹³ USDOS: 2022 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 20.03.2023; EUAA: Country Guidance Iraq 2022: Popular Mobilisation Forces and Tribal Mobilisation Militias, Juni 2022.

¹⁴ USDOS: 2022 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 20.03.2023, S. 3, 7, 64.

¹⁵ USDOS: 2022 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 20.03.2023; EUAA: Country Guidance Iraq 2022: Popular Mobilisation Forces and Tribal Mobilisation Militias, Juni 2022; EASO: Iraq. Targeting of Individuals, März 2019, S. 129.

¹⁶ Vgl. z.B. Diyaruna: Iran-aligned militias seize Iraqi land by using 'military zones' designation, Letzte Aktualisierung: 17.05.2021.

- Kata'ib Hizbollah (KH)¹⁷
- Saraya al-Salam (ehemalige Mahdi-Armee)

2.1 Badr-Organisation



Mitglieder: schätzungsweise 10.000 – 20.000
 Einflussgebiet: Gesamtirak (exkl. KR-I), insbesondere Diyala
 Konfession: schiitisch (pro-iranisch)
 Politische Partei: Badr-Organisation, Hadi al-Amiri (Fatah Allianz)

Quelle: The Washington Institute for Near East Policy

2.2 Asa'ib Ahl al-Haqq (AAH)



Mitglieder: schätzungsweise 5.000 – 10.000
 Einflussgebiet: Bagdad bis Basra, Diyala, vom IS befreite Gebiete
 Konfession: schiitisch (pro-iranisch)
 Politische Partei: al-Sadiqoun (Fatah-Allianz)

Quelle: The Washington Institute for Near East Policy

2.3 Kata'ib Hizbollah (KH)



Mitglieder: schätzungsweise 10.000 – 30.000
 Einflussgebiet: v.a. Bagdad und Südirak; Syrien
 Konfession: schiitisch (pro-iranisch)
 Politische Partei: Harakat Hoquq

Quelle: The Washington Institute for Near East Policy

2.4 Saraya al-Salam



Mitglieder: schätzungsweise 14.000 – 30.000
 Einflussgebiet: Bagdad bis Basra, Diyala, Samarra
 Konfession: schiitisch (irakisch-national)
 Politische Partei: Sadr-Bewegung (al-Tayyar al-Sadri); Moqtada al-Sadr

Quelle: Finnish Immigration Service

¹⁷ Nicht zu verwechseln mit der libanesischen Hisbollah.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

05/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de